

# Sitzungsbericht

Nr. 44	Ausgegeben in Bonn, am 12. Januar 1951	1951
--------	--	------

**Berichtigung.**

In dem Bericht über die 42. Sitzung vom 8. Dezember 1950 muß es auf S. 799 D Zeile 6 statt „Einleitungsgesetz“ heißen „Einleitungssatz“.

24

**44. Sitzung  
des Deutschen Bundesrates  
in Bonn am 5. Januar 1951 um 14 Uhr**

Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Ehard  
Schriftführer: Minister Dr. Andersen

**Anwesend:**

**Baden:**

Wohleb, Staatspräsident  
Dr. Fecht, Justizminister

**Bayern:**

Dr. Ehard, Ministerpräsident  
Dr. Schlögl, Staatsminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Dr. Seidel, Staatsminister für Wirtschaft  
Dr. Ringelmann, Staatssekretär

(B)

**Groß-Berlin:**

Dr. Klein, Stadtrat

**Bremen:**

Kaisen, Senatspräsident  
Harmssen, Senator  
van Heukelum, Senator

**Hamburg:**

Dr. Dudek, Senator

**Hessen:**

Dr. Hilpert, Staatsminister der Finanzen  
Wagner, Staatsminister

**Niedersachsen:**

Kopf, Ministerpräsident  
Dr. Krapp, Minister für Justiz  
Albertz, Minister für Flüchtlingswesen

**Nordrhein-Westfalen:**

Arnold, Ministerpräsident  
Dr. Weitz, Minister der Finanzen  
Dr. Spiecker, Minister o. P.

**Rheinland-Pfalz:**

Altmeier, Ministerpräsident

**Schleswig-Holstein:**

Dr. Bartram, Ministerpräsident  
Kraft, Minister für Finanzen  
Dr. Andersen, Minister für Wirtschaft und  
Verkehr

**Württemberg-Baden:**

Dr. Beyerle, Justizminister  
Dr. Kaufmann, Finanzminister  
Stoß, Minister f. L. u. E.

**Württemberg-Hohenzollern:**

Dr. Gebhard Müller, Staatspräsident

**Ansprache des Präsidenten zum neuen Jahr** 2 C

**Mitteilungen** . . . . . 3A,15C

Zur Tagesordnung . . . . . 3 B

Dr. Hilpert (Hessen) . . . . . 3 C

Hartmann, Staatssekretär im Bundes-  
finanzministerium . . . . . 3 C

(D)

Beschlußfassung: Absetzung des  
Punktes 5 von der Tagesordnung 3 D

Entwurf eines Gesetzes über Sofortmaßnah-  
men zur Sicherung der Unterbringung der  
unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallen-  
den Personen (BR-Drucks. Nr. 1041/50) . . . 3 D

Schmid, Rheinland-Pfalz, Berichterstatter 4A, 9B

Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) . . . 4 D

Albertz (Niedersachsen) . . . 6B, 8D, 9A, 10C

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . 6D, 9A

Dr. Ringelmann (Bayern) . . . 7A, 9D, 10C, 10D

Kraft (Schleswig-Holstein) . . . . . 8 A

Dr. Gebhard Müller (Württemberg-Ho-  
henzollern) . . . . . 9 C

Dr. Lauffer (Niedersachsen) . . . . . 9 C

Beschlußfassung: Anrufung des Ver-  
mittlungsausschusses 8C, 9A/B, 9C, 10A/B, 10D

Entwurf eines Gesetzes über Leistungen aus  
vor der Währungsreform eingegangenen Ren-  
ten und Pensionsversicherungen (BR-Drucks.  
Nr. 1076/50) . . . . . 10 D

Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter 11 A

Dr. Fecht (Baden) . . . . . 11 C

Beschlußfassung: Anrufung des Ver-  
mittlungsausschusses . . . . . 12 A

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Förde-  
rung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West)  
(BR-Drucks. Nr. 1084/50) . . . . . 12 A

Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter . 12 B

Beschlußfassung: Kein Antrag nach  
Art. 77 GG . . . . . 12 B

(A) Entwurf eines Gesetzes zur <b>Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1950</b> (BR-Drucks. Nr. 1086/50) . . . . .	12 B
Kraft (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . .	12 B
Beschlüßfassung: Kein Antrag nach Art. 77 GG . . . . .	12 C
<b>Ernennung des Oberregierungsrats Otto Ernst zum Mitglied des Kollegiums der Bundes-schuldenverwaltung</b> (vgl. Erläuterungen zur TO. der 44. Sitzung) . . . . .	12 D
Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte . . . . .	12 D
Beschlüßfassung: Zustimmung . . . . .	12 D
<b>Entwurf eines Gesetzes über das Allgemeine Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit nebst vier Zusatzvereinbarungen und drei Protokollen</b> (BR-Drucks. Nr. 1077/50) . . . . .	12 D
<b>Entwurf eines Gesetzes betr. die Vereinba-rung zwischen der Bundesrepublik Deutsch-land und Frankreich über die Anwerbung von deutschen Arbeitskräften für Frankreich vom 10. Juli 1950</b> (BR-Drucks. Nr. 1078/50) . . . . .	12 D
<b>Entwurf eines Gesetzes betr. die Vereinba-rung zwischen der Bundesrepublik Deutsch-land und Frankreich über Gastarbeitnehmer vom 10. Juli 1950</b> (BR-Drucks. Nr. 1079/50) . . . . .	12 D
(B) Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Be-richterstatter . . . . .	13 A
Beschlüßfassung: Kein Antrag nach Art. 77 GG . . . . .	13 A
<b>Entwurf einer Verordnung zur Überführung der Ausführungsbehörde für Unfallversiche-rung in der britischen Zone</b> (BR-Drucks. Nr. 877/50) . . . . .	13 A
van Heukelum (Bremen), Berichterstatter . . . . .	13 A
Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . .	13 B
Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) . . . . .	14 A
Beschlüßfassung: Überweisung an den Rechtsausschuß . . . . .	14 A/B
<b>Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz)</b> (BR-Drucks. Nr. 1085/50) . . . . .	14 B
Stoß (Württemberg-Baden), Bericht-erstatte . . . . .	14 B
Beschlüßfassung: Zustimmung . . . . .	15 A
<b>Entwurf einer Entschliebung zur Erstellung eines Gesetzentwurfs auf Neuberechnung der langfristigen Arbeitslosen- und Arbeitslosen-fürsorgeunterstützung</b> (Antrag des Landes Bremen) (BR-Drucks. Nr. 8/51) . . . . .	15 A
van Heukelum (Bremen), Antragsteller . . . . .	15 A
Beschlüßfassung: Zustimmung . . . . .	15 C
Nächste Sitzung . . . . .	15 D

Die Sitzung wird um 14,08 Uhr durch den Präsi- (C)  
denten, Ministerpräsidenten Dr. Ehard, eröffnet.

Präsident Dr. EHARD: Meine Herren! Ich eröffne die 44. Sitzung des Deutschen Bundesrates, die erste im Jahre 1951. Ich begrüße die Mitglieder des Bundesrates, die Mitglieder der Bundesregierung, die Vertreter der Presse und die Zuhörer, die hierher gekommen sind.

Meine Herren! Am Anfang des Jahres ist es wohl angebracht, der ersten Sitzung des Bundesrates ein paar Worte vorzuschicken. Ich wünsche allen Mitgliedern des Bundesrates zum **neuen Jahre** von Herzen alles Gute für ihre Person, für ihre Familien, für ihre berufliche Arbeit, gleichzeitig reichen Erfolg und Befriedigung in ihrer Tätigkeit. Ich wünsche unserem Kreis eine gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit, wie sie immer vorhanden gewesen ist. Vor allen Dingen möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß auch die Beziehungen von Mensch zu Mensch, von einer Person zur anderen, wie bisher erhalten bleiben; denn dadurch wird viel leichter eine sachliche Zusammenarbeit ermöglicht und das Zusammenleben wirklich demokratisch gestaltet.

Ich wünsche unserem deutschen Vaterlande, daß das Jahr 1951 uns einen guten Schritt weiterbringen möge im Zusammenführen dessen, was in so harter und rauher Weise zur Zeit getrennt ist, daß wir einen Schritt weiterkommen in der **Wiedervereinigung** unseres deutschen Vaterlandes. Ich wünsche unserem deutschen Volk die **Erhaltung des Friedens**, nicht eines Friedens, der wie ein leichter Schleier über einem Abgrund liegt und die Tiefen, die Riffe und all die Gefahren, die darunter liegen, nur notdürftig verdeckt, sondern eines wirklich fundierten Friedens, der uns die Garantie gibt, daß die Völker miteinander und nebeneinander arbeiten und leben können — die Welt gibt für alle Raum —, so daß es nicht notwendig ist, eine unendliche Menge von Material, von Geld, von Arbeitskräften und von Menschenleben nur dazu herzugeben, um eine ungeheure Rüstung aufzubauen. Denn die Rüstung führt zum Schluß zu irgendeiner Explosion. Entweder muß eine solche Rüstung zur gegenseitigen Zerstörung eingesetzt werden, oder man müßte sie verschrotten. Das Letztere ist in der Geschichte bis jetzt noch nicht vorgekommen. Darum müßte man, glaube ich, zur rechten Zeit darauf bedacht sein, daß man nicht in der ganzen Welt zum Rüsten übergeht, sondern eine friedliche Aufbauarbeit leistet. Ich weiß, daß das im Augenblick nur ein Wunsch ist. Aber auch Wünsche haben eine gewisse Kraft. Nur wenn wir uns den Frieden wünschen, der diese völkerversöhnende Macht hat, können wir auch das erhalten, was das Ideal einer Demokratie, einer richtig verstandenen Demokratie, ist, nämlich die Freiheit und die **Menschlichkeit**. Nur darauf kann wirklich eine Demokratie aufgebaut werden. Jede Demokratie geht zu Grunde, wenn diese beiden Säulen zerstört sind. Ich möchte wünschen, daß das Jahr 1951 uns dem Ziel wesentlich näherbringt, diesen Frieden zu erhalten, diese Demokratie, gegründet auf Freiheit und Menschlichkeit, aufzubauen und zu sichern.

In diesem Sinne und mit diesem Wunsche, meine sehr verehrten Herren Mitglieder des Bundesrates, möchte ich Sie einladen, die Arbeit im Jahre 1951 zu beginnen.

Ich darf nun zunächst ein paar formelle Bemerkungen vorausschicken. Die Sitzungsberichte über

(A) die 42. und 43. Sitzung liegen Ihnen vor. In dem **Sitzungsbericht über die 42. Sitzung** ist auf S. 799 D Zeile 6 ein Druckfehler zu berichtigen, der sinnstörend sein könnte. Es heißt dort:

Der Ausschuß empfiehlt Zustimmung und macht nur einen einzigen Abänderungsvorschlag, nämlich im Einleitungsgesetz hinter dem Wort „werden“ die Worte „mit Wirkung vom 1. Januar 1950“ einzufügen.

Statt „Einleitungsgesetz“ muß es natürlich „Einleitungssatz“ heißen. Wie ich sehe, werden im übrigen Erinnerungen gegen die beiden Sitzungsprotokolle nicht erhoben. Ich darf sie also als genehmigt betrachten.

Dann habe ich Ihnen folgendes mitzuteilen. Der Herr Präsident des Deutschen Bundestages hat unter dem 19. Dezember 1950 folgendes Schreiben an mich gerichtet:

Im Namen des Deutschen Bundestages beehre ich mich, Ihnen, den Herren Vizepräsidenten und den Mitgliedern des Deutschen Bundesrates, den Herren Ministerpräsidenten, Senatspräsidenten und Ministern herzliche Wünsche zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel auszusprechen.

Ich darf damit die Hoffnung verbinden, daß auch im neuen Jahre eine erfolgreiche und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Bundesrat und Bundestag zum Segen unseres Volkes geleistet werden möge.

Auf dieses Schreiben habe ich folgendes geantwortet:

Sehr verehrter Herr Präsident!

Im Namen des Deutschen Bundesrates beehre ich mich, Ihnen, den Herren Vizepräsidenten und den Mitgliedern des Deutschen Bundestages meinen aufrichtigen Dank für die mir übermittelten Wünsche zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel auszusprechen und sie auf das herzlichste zu erwidern.

Auch ich verbinde damit die Hoffnung, daß im kommenden Jahr die Zusammenarbeit zwischen Bundesrat und Bundestag ebenso erfolgreich und fruchtbar sein möge wie im abgelaufenen Jahr.

Dann ist noch eine Mitteilung zu machen über die Neubesetzung des bayerischen Kabinetts und die Änderungen in der Zusammensetzung der **Vertreter Bayerns im Bundesrat**. Ordentliche Mitglieder des Bundesrates sind außer dem Ministerpräsidenten und dem stellv. Ministerpräsidenten Staatsminister des Innern Dr. Wilhelm Hoegner, der Staatsminister für Wirtschaft Dr. Hans Seidel, der Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dr. Alois Schlogl und der Staatsminister der Finanzen Dr. Rudolf Zorn. Stellvertretende Bundesratsmitglieder sind Staatsminister der Justiz Dr. Josef Müller, Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge Dr. Richard Oechsle, Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Josef Schwalber, Staatssekretär Heinrich Krehle, Staatssekretär Dr. Theodor Oberländer, Staatssekretär Dr. Fritz Koch, Staatssekretär Dr. Richard Ringelmann, Staatssekretär Dr. Willi Guthsmuths, Staatssekretär Johann Maag, Staatssekretär Dr. Eduard Brenner und Staatssekretär Dr. Paul Nerreter.

Die Tagesordnung liegt Ihnen vor. Werden gegen die Tagesordnung Einwendungen erhoben?

Dr. HILPERT (Hessen): Ich habe im Namen der hessischen Staatsregierung Widerspruch zu erheben gegen den Punkt 5 der Tagesordnung:

**Umlage des Bundesfehlbetrages für das Rechnungsjahr 1949,**

und zwar unter Hinweis auf § 11 in Verbindung mit § 7 der Geschäftsordnung des Bundesrates.

Präsident Dr. EHARD: Sie erheben also Widerspruch mit der Begründung, daß die Zustellung der Beratungsunterlagen nicht rechtzeitig erfolgt ist.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Die Zustellung an den Herrn Präsidenten des Bundesrates ist in der Tat nicht erfolgt, wohl aber an den Vorsitzenden des Finanzausschusses. Die Angelegenheit ist am 14. Dezember im Finanzausschuß sachlich beraten worden. Wir werden selbstverständlich in Zukunft darauf achten, daß eine irrtümliche Adressierung, wie sie hier vorgekommen ist, nicht wieder erfolgen wird. Nachdem über die Angelegenheit sachlich im Finanzausschuß beraten und eine völlige Übereinstimmung erzielt worden ist, würde ich es außerordentlich bedauern, wenn die nach unserer Ansicht dringliche Beratung an dieser Formalie scheitern sollte. Das ausgezeichnete Einvernehmen, das in den letzten fünf Vierteljahren immer zwischen Bundesrat und Bundesregierung bestanden hat, berechtigt mich, die Bitte auszusprechen, in die Beratung heute einzutreten.

Präsident Dr. EHARD: Wenn Widerspruch erhoben wird, kommen wir auf Grund unserer Geschäftsordnung nicht darüber hinweg. Ich glaube aber, das gute Einvernehmen zwischen Bundesregierung und Bundesrat wird dadurch nicht gestört, daß wir, wenn schon die formelle Zustellung nachgeholt werden muß, die Beratung dieser Angelegenheit um 8 Tage verschieben. Wir müssen am 12. Januar doch eine Sitzung halten, weil verschiedene Fristen ablaufen, so daß die Sache am nächsten Freitag nachgeholt werden kann und die Möglichkeit gegeben ist, die Zustellung in der Zwischenzeit vorzunehmen. Heute aber müssen wir, so sehr ich das bedaure, Herr Staatssekretär, **Punkt 5 von der Tagesordnung absetzen.** (D)

Die Tagesordnung soll noch ergänzt werden durch einen **Nachtrag**. Es handelt sich um einen Antrag des Landes Bremen:

**Entwurf einer EntschlieÙung zur Erstellung eines Gesetzentwurfs auf Neuberechnung der langfristigen Arbeitslosen- und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung. (BR-Drucks. Nr. 8/51).**

Wird eine Erinnerung dagegen erhoben, daß dieser Punkt noch auf die Tagesordnung gesetzt wird? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann ist so beschlossen.

Wir treten in die Tagesordnung ein und kommen zum 1. Punkt:

**Entwurf eines Gesetzes über Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Unterbringung der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. 1041/50).**

- (A) **SCHMID** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vorliegende, vom Bundestag in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1950 verabschiedete Gesetz über Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Unterbringung der unter Art. 131 GG fallenden Personen ist eine Vorwegnahme aus dem Teil I des Entwurfs der Bundesregierung, nämlich das vom Bundestag in der ersten Lesung verabschiedete Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen.

In dem erwähnten Artikel ist gesagt, daß die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht wieder oder nicht entsprechend ihrer früheren Stellung verwendet werden, durch Bundesgesetz geregelt werden sollen.

- Die Bundesregierung hat aus dieser Bestimmung das Recht abgeleitet, neben den Bundesdienststellen auch Länder, Gemeinden und sonstige Gebietskörperschaften sowie noch besonders zu bestimmende Nichtgebietskörperschaften zu verpflichten, aus dem durch Art. 131 GG angesprochenen Personenkreis mindestens 20% des planmäßigen Personalbestandes aufzunehmen und mindestens 20% des Besoldungsaufwandes hierfür aufzuwenden. Der Bundestag hat auf Grund eines Initiativantrages des Beamtenrechtsausschusses des Bundestages das heute vorliegende Gesetz aus der Erwägung heraus beschlossen, durch die **Stellensperre** zu verhindern, daß die unterbringungspflichtigen Dienstherren die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesamtgesetzes benützen könnten, um aus Bewerbern der eigenen Verwaltungsebene in beschleunigtem Verfahren diejenigen Stellen zu besetzen, die sonst nur auf lange Sicht anfallen würden. Des weiteren soll durch die Sofortmaßnahmen ein schnellerer Abfluß der noch nicht beschäftigten Angehörigen des unterzubringenden Personenkreises in die Verwaltungsstellen auf der Bundesebene erreicht werden.

An dem Entwurf des vorliegenden Gesetzes waren Vertreter des Bundesratsausschusses für innere Angelegenheiten beteiligt, so daß gewisse Überlegungen, die sich aus der Verwaltungspraxis der Länder und Gemeinden ergeben, Berücksichtigung fanden. Der Bundesratsausschuß für Inneres hat in seiner Sitzung vom 14. 12. 1950 sich mit der Vorlage ausführlich beschäftigt. Die Frage, ob bei dieser Vorlage bereits das verfassungsrechtliche Problem angesprochen werden soll, wurde verneint. Ebenso wurde die Frage verneint, ob es sich um ein Zustimmungsgesetz handle.

Bei der Prüfung der Vorlage wurde festgestellt, daß auch das Gesetz über die Sofortmaßnahmen diejenigen Länder und Gemeinden vor schwere Aufgaben stellt, die auf Grund von nicht von ihnen zu vertretenden Umständen seit der Wiederaufrichtung der deutschen Verwaltungsdienststellen den in § 4 Abs. 1 des Gesetzes angesprochenen Sollsatz von 20% aus dem Kreise der Unterbringungsberechtigten nicht erreichen konnten. Es wäre besonders in den Ländern, die diesen Prozentsatz nicht erreicht haben, sicherlich eine größere Einstellung von Vertriebenen bei dem Neuaufbau ihrer Regierungs- und Verwaltungsstellen erfolgt, wenn sie immer hätten frei disponieren können. In der heutigen Periode des allgemeinen Verwaltungsabbaus ist die Erreichung des Unterbringungssolls eine schwere Aufgabe.

(C) Trotzdem war der Bundesratsausschuß für Inneres der Auffassung, daß alle Dienststellen die Verpflichtung haben, einen Beitrag zur Lösung des durch Art. 131 GG angesprochenen Problems zu leisten. Die zu findende Lösung muß aber die volle Funktion der Verwaltungen gestatten und darf vor allem nicht eine Kluft zwischen den Stellenanwärttern auf der eigenen Verwaltungsebene und dem nach Art. 131 GG unterzubringenden Personenkreis aufreißen. Schon jetzt liegen Proteste besonders aus den Kreisen der Nachwuchskräfte gegen das hier vorliegende Sofortgesetz vor, und es darf gesagt werden, daß gerade die **Nachwuchsfrage** allen durch dieses Gesetz angesprochenen Dienstherren größte Sorge bereitet.

Hinzu kamen die außerhalb des in § 4 Abs. 2 angesprochenen Personenkreises in den Ländern sehr unterschiedlich vorhandenen Personen, die auf Grund besonderer **Vorzugsrechte** schon jetzt bevorzugt unterzubringen sind. Die Mehrheit des Bundesratsausschusses für Inneres ist der Auffassung, daß im Rahmen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Ziff. 1 des vorliegenden Gesetzes die Lösung dieser Frage nicht möglich ist. Das Land Nordrhein-Westfalen verweist hierzu auf die Berechtigten aus dem Bergbau, Bayern auf die Frage des Hochschullehrerpersonals, das Land Württemberg-Baden auf die bei den Besatzungsmächten beschäftigten deutschen Dienstkräfte, das Land Rheinland-Pfalz auf die Aufnahmeverpflichtung der in den Entnazifizierungsbehörden beschäftigten Beamten und Angestellten. In allen Ländern sind ähnliche Probleme gegeben. Der Innenausschuß ist deshalb der Auffassung, daß aus all diesen Gründen die Vorschriften des § 4 zu eng sind, und hält die Erweiterung dieser Vorschriften in dem Sinne für erforderlich, daß nicht jede dritte, sondern jede zweite Stelle dem Dienstherrn zur freien Verfügung steht. Es wird daher zu § 4 Abs. 1 folgender **Zusatz** vorgeschlagen:

Ist der in Abs. 2 Nr. 1 bezeichnete Anteil zu 50% erreicht, ist jede zweite Stelle frei.

Außerdem werden noch eine Reihe von Einzelvorschlägen gemacht, die aus der Ihnen vorliegenden Anlage zu Drucks. Nr. 1041/50 unter I zu ersehen sind.

Aus allen diesen Gründen schlägt der Bundesratsausschuß für innere Angelegenheiten vor, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG den **Vermittlungsausschuß** anzurufen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also vorgeschlagen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, und zwar mit den Empfehlungen, die der Ausschuß für innere Angelegenheiten niedergelegt hat. Wird das Wort gewünscht?

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Württemberg-Baden tritt dem Antrage auf Anrufung des Vermittlungsausschusses bei, wünscht aber, daß dem Vermittlungsausschuß noch einige weitere Punkte, die über die Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten hinausgehen, unterbreitet werden. Wir gehen davon aus, daß vom Vermittlungsausschuß nach seiner bisherigen traditionellen Praxis nur solche Punkte berücksichtigt und der Beratung zu Grunde gelegt werden, die ihm vom Bundesrat unterbreitet worden sind. Man kann also bei den Verhandlungen des Vermittlungsausschusses nicht noch ergänzend weitere Punkte zur Verhandlung

(A) stellen. Aus diesem Grunde halten wir es für notwendig, daß, wenn ein Land noch weitere Punkte für die Beratung im Vermittlungsausschuß beibringen will, diese Punkte dem Plenum des Bundesrates unterbreitet werden und man versucht, die Zustimmung des Bundesrates dazu zu erreichen, daß auch diese Punkte im Vermittlungsausschuß erörtert werden. Das ist der Ausgangspunkt des Antrages von Württemberg-Baden, der Ihnen vorliegt. Es handelt sich durchweg um Ergänzungen, die aus Gründen der praktischen Erfahrungen, die wir bisher gemacht haben, einbezogen werden sollten.

Der erste Punkt betrifft die Formulierung im Gesetzentwurf wonach berücksichtigungsberechtigt und demgemäß auch nachher bei der Feststellung, ob das Soll erfüllt ist, anrechenbar die Personen sein sollen, die von einem nicht mehr zum Bundesgebiet gehörenden Land aus dem öffentlichen Dienst entlassen worden sind. Diese Formulierung müßte dahin erweitert werden daß auch alle Personen darunter fallen, die ihren Dienst aufzugeben gezwungen waren. Es wird wohl in allen Ländern praktisch die Tatsache gegeben sein, die bei uns in Württemberg-Baden besteht, daß in den letzten Jahren eine ganze Anzahl von Beamten und öffentlichen Dienern aus den Ländern der Ostzone gekommen ist, die in dem Zeitpunkt, in dem sie zu uns kamen und vorläufig in Dienst genommen wurden, nicht etwa durch den Willen einer Regierung außerhalb des Bundesgebietes aus ihrem Dienst entlassen worden waren, sondern selbst aus zwingenden Gründen den Entschluß gefaßt hatten, die dortige Dienststellung aufzugeben. Ich meine: gerade solche Personen haben vielfach bei uns Aufnahme gefunden und sollten doch auch noch in Zukunft aufgenommen werden können. Vor allem aber müssen solche, die schon da sind und die wir als Verdrängte im weiteren Sinne aufgenommen haben, auf das Soll angerechnet werden dürfen. Das ist der Zweck unseres Änderungsvorschlages unter Nr. 1.

In Nr. 2 sind einige weitere Wünsche zusammengefaßt. Wir denken hier vor allem an die **Nachwuchskräfte**. Es ist ja schon in den Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten zu § 4 von Nachwuchskräften die Rede. Man will um ihrer willen, wenn das Soll wenigstens zu 50 % erfüllt ist, jede zweite Stelle freilassen. Wir sind aber der Meinung, daß das unter Umständen nicht genügt. In den verschiedensten Sparten des öffentlichen Dienstes haben wir Nachwuchskräfte, die durch ihre Teilnahme am Krieg und infolge ihrer Kriegsgefangenschaft älter, teilweise 10 Jahre älter geworden sind, als früher die Nachwuchskräfte zu sein pflegten. Wir sind der Auffassung, daß wir doch für diese Leute aus den verschiedensten Gründen, in erster Linie aus sozialen Gründen, sorgen müssen. Aber auch Interessen der öffentlichen Verwaltung kommen hinzu. Wenn wir nicht mehr in der Lage sind, junge tüchtige Kräfte, die wir in der Verwaltung notwendig haben, so hereinzunehmen, wie es das öffentliche Interesse vorschreibt, dann muß der Stand der Verwaltung allmählich sinken. (Sehr richtig!)

So möchten wir glauben, daß man die Einstellung von Nachwuchskräften nicht davon abhängig machen sollte, ob die zweite oder dritte Stelle besetzt werden darf, sondern daß man die Bestimmung aufnehmen sollte, die der Bundesrat in ähnlicher Weise für das Hauptgesetz schon vorgeschlagen hat, nämlich daß Nachwuchskräfte eingestellt wer-

den dürfen, wenn deren Einstellung unter Abwägung aller Belange, wobei selbstverständlich auch die Belange der durch das Gesetz zu begünstigten Personen mit in die Waagschale gelegt werden, nicht ohne ungerechtfertigte Härte hinausgeschoben werden kann. Demgemäß haben wir unter Nr. 2 vorgeschlagen, in § 4 Abs. 1 die Worte „Nachwuchskräfte des Dienstherrn oder“ zu streichen und in § 4 Abs. 2 eine neue Ziff. 2 c aufzunehmen. (C)

Dann enthält unser Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 2 aber noch zwei weitere Gedanken. Einmal sind wir der Meinung, daß es für die Verwaltungen der Länder kaum tragbar ist, wenn bei der Prüfung der Frage, ob das Soll erfüllt ist, ein Land in seiner Totalität genommen wird, also alle Ressorts gewissermaßen in Kollektivhaftung behandelt werden. Ich glaube, es würde nicht nur der Gerechtigkeit mehr entsprechen, sondern auch dem Ziel des Gesetzes besser gerecht werden, wenn man das **Soll für die einzelnen Ressorts**, also für die Verwaltungszweige eines Landes aufstellen und betrachten würde. Denn ein Ministerium eines Landes wird eher geneigt sein, die Begünstigten, die Heimatverdrängten usw. hereinzunehmen, wenn es sich sagen kann: falls ich meine Pflicht erfülle und die 20 % in meiner Verwaltung feststellen kann, darf ich nachher auch wieder frei bei den Personalien disponieren. Das gibt einen gewissen Anreiz. Wenn aber eine Verwaltung, falls sie beispielsweise einen Heimatverdrängten als Richter einstellt, obwohl sie nicht gezwungen wäre, das zu tun, immer noch keine Freiheit in ihren weiteren Entscheidungen hat, weil ein anderes Ministerium noch im Rückstand ist, während sie selbst ihre 20 % erfüllt hat, so fehlt es natürlich an einem solchen Anreiz. Dem wollen wir dadurch Rechnung tragen, daß wir in § 4 Abs. 2 Ziff. 1 hinter dem Wort „Dienstherrn“ in Klammern hinzusetzen: „bei den Ländern getrennt nach den einzelnen Landesverwaltungen“. (D)

Endlich sind wir der Meinung, daß man als anrechnungsfähig nicht nur solche Personen nehmen sollte, die eine zehnjährige Dienstzeit hinter sich haben, sondern auch solche Personen, die an sich unter das Gesetz fallen und eingestellt worden sind, auch wenn sie noch keine **zehnjährige Dienstzeit** hatten, als man sie einstellte. Wir haben z. B. im Lande Württemberg-Baden in der Justiz eine Anzahl von Referendaren übernommen, die vor dem Kriege in einem der östlichen deutschen Länder die erste juristische Prüfung abgelegt hatten. Also als wir sie einstellten, waren sie Referendare. Sie haben bei uns dann die Assessorprüfung gemacht und sind jetzt da. Es wäre doch unbillig, wenn diese Personen auf unser Pflichtsoll nicht angerechnet werden dürften. Das können wir aber nicht, wenn die Formulierung so bestehen bleibt, wie sie jetzt vorliegt. Zum mindesten ist das außerordentlich zweifelhaft.

In diesem Zusammenhang noch ein anderer Punkt! Es wird wohl in jedem Lande so sein, wie es in meiner eigenen Verwaltung, der Justizverwaltung, ist, daß Herren, die wir übernommen haben, inzwischen gestorben und nun den Hinterbliebenen Pensionen zu zahlen sind oder daß die Altersgrenze erreicht ist, die ja bei uns erheblich heruntersetzt worden ist, und sie in die Versorgung übergeleitet sind. Auch diese Personen müßten auf das Soll angerechnet werden können. Dieser Gesichtspunkt kommt in unserem Antrag unter Nr. 2 zum Ausdruck.

(A) Dann noch ein Änderungsvorschlag zu § 8 Abs. 1 Satz 1. Es handelt sich hier um die sog. **Ausgleichs- abgabe**, die als eine Art Strafabgabe im Gesetz vorgesehen ist. Der Betrag dieser Ausgleichs- abgabe soll danach bemessen werden, was der letzte Inhaber der Stelle bezogen hat. Die Abgabe soll, wie es im Entwurf heißt, in Höhe des Betrages ge- zahlt werden, „der für die frei gewordene Plan- stelle bisher aufgewendet wurde“. Man wird das wohl zum mindesten so verstehen können, daß eben der Betrag, den der letzte Inhaber der Stelle am Schluß bezogen hat, die Ausgleichsabgabe be- stimmen soll. Das erscheint uns nicht richtig, weil doch vielfach die letzten Inhaber, die etwa jetzt in den Ruhestand getreten sind, die Höchststufe des betreffenden Gehaltes hatten. Wir würden es des- halb für gerecht und richtig halten, daß man den durchschnittlichen Besoldungsaufwand für die be- treffende Stelle als Ausgleichsabgabe vorsieht, je- doch höchstens den Betrag, den der neu Ein- gestellte erhält.

Das wären die Anregungen, die wir unsererseits machen möchten.

Dann noch eine Ergänzung zu einer Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten, die Sie unter II unseres Antrages finden. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat zu § 3 Abs. 3 vor- geschlagen, eine **Zeitgrenze** festzulegen. Begün- stigungsberechtigt sollen danach nur solche Personen sein, die bis zum 23. Mai 1949 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet befugt ge- nommen haben. Ich habe Verständnis für die ge- setzgeberischen Erwägungen, die diesem Antrage zu Grunde liegen. Aber wir sehen auf der anderen Seite folgende Wirkung. Wohl in jedem Land wird es so sein wie bei uns, daß man auch nach dem

(B) 23. Mai 1949 Heimatvertriebene oder sonst durch das Gesetz Begünstigte aufgenommen hat. Wenn nun diese Bestimmung so in das Gesetz hinein- käme, hätte das die Wirkung, daß für die Fest- stellung, ob ein Land sein Soll erfüllt hat, die nach dem 23. Mai 1949 hierher gekommenen und von uns bereits in Beamtenstellen aufgenommenen Personen nicht angerechnet werden dürften. Das kann doch wohl nicht der Sinn sein. Deshalb wol- len wir hierzu eine Ergänzung vorschlagen, näm- lich dahingehend, daß diese Einschränkung zwar gilt für die Frage, ob jemand einen Anspruch auf Einstellung hat, ob er als Begünstigter von der Wirksamkeit des Gesetzes ab zu gelten hat, daß aber diese Einschränkung nicht für die Fälle des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und des § 5 Abs. 1 gilt, d. h. nicht für die Frage der Anrechenbarkeit bereits ein- gestellter Personen.

Ich möchte Sie bitten, diesen Empfehlungen des Landes Württemberg-Baden zuzustimmen.

**ALBERTZ (Niedersachsen):** Herr Präsident! Mei- ne Herren! Die niedersächsische Staatsregierung hat schon in der letzten Sitzung des abgelaufenen Jahres, damals allerdings mit einem geschäftsord- nungsmäßigen Antrag, sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, wie sehr sie es bedauert, daß sich im Ausschuß für innere Angelegenheiten des Deut- schen Bundesrats eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses in dieser Sache ge- funden hat. Worum geht es denn? Es geht um eine der Materien, die den Zusammenhalt und die Soli- darität der Deutschen und der deutschen Länder in der Bundesrepublik Deutschland belasten. Das ist ohne Zweifel. Das Gesamtproblem ruft bei uns allen, auch bei der Landesregierung von Nieder-

sachsen, sicher noch eine ganze Reihe von Wün- (C) schen hervor. Aber es hat sich ja gerade in den Ausschüssen des Bundestages gezeigt — und das ist überhaupt der Grund dieses Vorgesetzes, das uns heute zur Beratung vorliegt —, daß die Beratung der allgemeinen Fragen noch Wochen in Anspruch nehmen wird. Man hat darum für die Unterbringungspflicht der Länder dieses besondere Gesetz vorgelegt, so daß zum Gesamtproblem noch Wünsche geltend gemacht werden können, was ja auch immer wieder seitens der einzelnen Länder in den Bundestagsausschüssen geschieht. Es ist aber doch hinsichtlich des Vorranges, der mit einer breiten Mehrheit vom Deutschen Bundestag be- schlossen worden ist, sehr fraglich, ob wir als Deut- scher Bundesrat und damit als Vertretung der deutschen Länder in dieser Teilfrage nun noch ein- mal eine **Verzögerung** der Entscheidung eintreten lassen können. Es sind ja die Länder gewesen — und sie sind es mit Recht gewesen —, die 4 Jahre lang den Anspruchsberechtigten gesagt haben, der Bund müsse eine Regelung zustande bringen. Jetzt bringt der Bund nicht für die ganze Frage, sondern nur für eine Teilfrage eine Regelung, und nun kommt eine ganze Reihe von Bedenken, zum größ- ten Teil verfassungsrechtlicher Art, die die Lösung des Problems wieder hinausschieben. Der verehrte Herr Berichterstatter des Ausschusses für innere Angelegenheiten, ist, wie ich weiß, heute selber in dem entsprechenden Ausschuß des Bundestages ge- wesen, und ich glaube, daß es das Ansehen des Bundesrates nicht schädigt, wenn ich um der Wahrhaftigkeit willen ausspreche, daß in diesem Ausschuß gerade heute vormittag seitens der Par- lamentarier aller Parteien die schwersten Vor- würfe gegen die Länder gerichtet worden sind, weil nun in dieser Frage durch die Länder wieder eine neue Verzögerung eintreten soll. (D)

Es mag sein, daß der Vertreter einer Landes- regierung, also eines Dienstherrn, bei dem in ein- zelnen Verwaltungssparten die nach diesem Gesetz Anspruchsberechtigten weit über 40 %, im Durch- schnitt weit über 20 % ausmachen, die Dinge etwas anders sieht als die Vertreter anderer Landesregie- rungen. Mir scheint aber, aus diesem einzelnen Beispiel wie aus einigen anderen Fragen, die uns gerade in diesen Wochen und Monaten beschäfti- gen — sei es der Finanzausgleich, sei es die Um- siedlung, sei es der Lastenausgleich — hervorzu- gehen, daß der Grundgedanke des Grundgesetzes mit seinem **federalistischen Aufbau** gerade durch die **bedroht** wird, die die besonderen Vertreter dieses Grundgedankens sind. Die niedersächsische Regierung ist jedenfalls der Meinung, daß es besser ist, einem Armen heute ein Stück Brot zu geben, als ihm morgen eine kunstvoll verzierte Torte, wenn er vielleicht schon verhungert ist, zu präsentieren.

Die niedersächsische Landesregierung wird also einer **Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zustimmen** und bittet die Kollegen aus den an- deren Landesregierungen dringend, noch einmal zu erwägen, ob wir bei dieser Vorfrage eine Verzö- gerung eintreten lassen wollen, die das innere Gleichgewicht in der Bundesrepublik und das Grundgesetz in einer, wie ich glaube, sehr gefähr- lichen Weise antastet.

**Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen):** Herr Prä- sident! Meine Herren! Das Land Nordrhein-West- falen ist bereit, den Anregungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten zu folgen und den Ver-

(A) mitlungsausschuß anzurufen. Es hat aber den dringenden Wunsch, daß in dem vorliegenden Gesetz auch die **Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen** Berücksichtigung finden. Wie Ihnen bekannt ist, sind Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen solche Bergarbeiter, die nach meist langjähriger Untertagearbeit entweder dauernd berufsunfähig im Sinne des Reichsknappschaftsgesetzes geworden sind oder aus vorbeugenden Gründen durch die zuständigen Sozialversicherungsdienststellen aufgefordert worden sind, die wesentlich oder gleichwertig berufsmännische Arbeit aufzugeben oder nur noch staubfreie Arbeit oder Arbeit ohne Preßluftwerkzeuge zu verrichten. Nachdem im Gesetz vorgesehen ist, daß den Kriegsbeschädigten und den Kriegsheimkehrern bevorzugt und ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes Arbeitsplätze zu gewähren sind, muß auch das gleiche Erfordernis uneingeschränkt für die Bergleute gelten, denen als Inhabern des Bergmannsversorgungsscheines entsprechend der festgesetzten Quote die Einstellung im öffentlichen Dienst unseres Landes und der Gemeinden gewährleistet worden ist.

Ich beantrage daher, in Abs. 1 des § 6 hinter die Worte „aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind“ die Worte einzufügen „und von Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheines“. Wir hoffen, daß dieser Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen einhellige Zustimmung findet, damit auch dieser Gesichtspunkt im Vermittlungsausschuß behandelt werden kann.

(B) **Dr. RINGELMANN (Bavarn):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Die bayerische Staatsregierung ist in der glücklichen Lage, feststellen zu können, daß die bayerische Staatsverwaltung bereits den vorgesehenen Hundertsatz für die Einstellung von heimatverdrängten Beamten und Angestellten, nämlich 20 %, erreicht hat. Die bayerische Staatsregierung kann daher diesem Gesetz, das vom Bundestag beschlossen wurde, ebenso wie dem Antrag aus diesem Hohen Hause, den Vermittlungsausschuß anzurufen, völlig objektiv gegenüberstehen. Höhere Gesichtspunkte zwingen die bayerische Staatsregierung, auf diejenigen Bedenken hinzuweisen, die bei allen Gesetzentwürfen, die aus dem Bundestag an den Bundesrat gelangen, geprüft werden müssen, nämlich auf die Bedenken hinsichtlich der **Verfassungsmäßigkeit** eines derartigen Gesetzes. Bayern hat im Finanzausschuß des Bundesrates gegen das vorliegende Gesetz von Anfang an schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht, an denen die bayerische Staatsregierung auch heute noch festhalten muß. Denn das Gesetz bedeutet, für sich allein betrachtet, erstens einen **verfassungswidrigen Eingriff in die Personalhoheit der Länder** und verstößt zweitens gegen das in Art. 28 Abs. 2 GG den Gemeinden gewährleistete Selbstverwaltungsrecht. Man könnte nun allerdings einwenden, daß Art. 131 GG dem Bund das Recht gibt, die Rechtsverhältnisse der verdrängten Beamten zu regeln. Man kann weiterhin einwenden, daß Art. 75 Abs. 1 dem Bund das Recht gibt, die Rechtsverhältnisse der im Dienst der Länder und Gemeinden stehenden Personen durch Rahmenvorschriften zu regeln. Aber diese beiden Verfassungsvorschriften rechtfertigen nicht, daß ein einzelner Fall, eine einzelne Frage aus dem Gesamtkomplex herausgenommen wird und daß man es der Zukunft überläßt, ob und wie man die übrigen Fra-

gen, die in den Komplex der Rechtsverhältnisse der verdrängten Beamten gehören, regeln wird. In- soweit liegt ein ganz offenkundiger Eingriff in die Personalhoheit der Länder vor. Ein Einstellungszwang für die verdrängten Beamten könnte zwar sehr wohl im Rahmen der Gesamtgesetzgebung nach Art. 131 GG verfügt werden. Aber es geht nicht an, ohne Rücksicht darauf, wie künftig diese gesamte Gesetzgebung gestaltet werden soll, gewissermaßen eine **Einzelfrage** herauszunehmen und damit auf die Länder und Gemeinden einen Zwang auszuüben, den sie zweifellos als einen durch die Verfassung nicht gerechtfertigten Druck empfinden müssen. Wir legen deshalb Gewicht darauf, daß, obwohl Rahmenvorschriften vom Bund erlassen werden können, anerkannt wird, daß derartige Einzelpunkte nicht durch ein Bundesgesetz außerhalb des Gesamtrahmens, für den die verfassungsmäßige Zuständigkeit gegeben ist, behandelt werden können.

Auch die Frage, ob das Unterbringungsgesetz ein **Zustimmungsgesetz** ist, ist nicht eindeutig entschieden. Der Herr Berichterstatter hat ausgeführt, daß die Frage der Verfassungsmäßigkeit vom Ausschuß nicht angeschnitten wurde. Er hat weiter ausgeführt, daß man die Zustimmung des Bundesrates nicht für erforderlich gehalten habe. Wenn aber in Bezug auf ein solches Gesetz, das so einschneidend in die gesamte Personal- und Finanzgebarung der Länder eingreift, die Zustimmung des Bundesrates nicht für erforderlich gehalten wird, dann kann ich mir allerdings nicht vorstellen, in welchen Fällen sonst noch eine Zustimmung des Bundesrates mit Nachdruck verlangt werden kann. Im übrigen würde auch die Zustimmung des Bundesrates, wie ich betonen muß, nicht ausreichen, um eine Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zu heilen. (D)

Was die sonstigen Anträge anlangt, die sich mit diesem Gesetz befassen, soweit die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** in Betracht kommt, so stimmen wir ihnen zu. Wir teilen die Auffassung des Herrn Justizministers Dr. Beyerle, daß es notwendig ist, bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses alle Gesichtspunkte vorzutragen, die vom Vermittlungsausschuß zu würdigen sind. Infolgedessen erscheint es uns durchaus richtig, wenn Württemberg-Baden noch einige Punkte vorgetragen hat, die bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses dargelegt werden sollen.

Nur in einem Punkt haben wir Bedenken. Es heißt nämlich, daß die Zustimmung zur Besetzung auch für andere Personen zu erteilen ist, wenn mindestens 20 v. H. der Gesamtzahl der Stellen des Dienstherrn — und nun kommt der Zusatz in Klammern „bei den Ländern getrennt nach den einzelnen Landesverwaltungen“ — mit Personen aus dem in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Personenkreis besetzt sind. Gegen diesen **Klammerzusatz**, der eine **getrennte Ermittlung des Einstellungshundertsatzes nach den einzelnen Landesverwaltungen** vorschreibt, haben wir Bedenken. Wir sprechen hier aus Erfahrung. Wir haben eine Reihe von Verwaltungen, in denen wir weit über 20 % verdrängte Beamte aufgenommen haben. Natürlich haben wir auch Verwaltungen, bei denen wir weit aus weniger aufgenommen haben. Aber im Gesamtdurchschnitt kommen wir zu einem Satz von 20 %. Es ist nicht etwa so, daß das Zurückbleiben des Hundertsatzes bei der einen oder anderen Verwaltung auf den Mangel an gutem Willen dieser Verwaltung zurückzuführen ist, son-

(A) dern es liegt daran, daß sich unter den verdrängten Beamten die in Betracht kommenden Beamten nicht befinden, sei es, daß überhaupt Flüchtlinge mit der erforderlichen Vorbildung nicht vorhanden sind, sei es, daß sie deshalb nicht eingesetzt werden können, weil die Verhältnisse in dem anderen Land total verschieden waren von den Verhältnissen in unserem Land. Nach dem Klammersatz soll nun der Mehrbetrag von beispielsweise 4 % bei einer Einstellung von 24 % dem Land verlorengehen. Das Land müßte also zwangsläufig den Verwaltungen, bei denen es aus den von mir dargelegten Gründen den Satz von 20 % überhaupt nicht erreichen kann, diese heimatvertriebenen Beamten aufzufronfen, obwohl das fachlich und sachlich nicht richtig ist. Das ist das Bedenken, das wir gegen den vom Lande Württemberg-Baden beantragten Klammersatz vorzubringen haben.

Im übrigen stimmen wir auch dem Antrag von Nordrhein-Westfalen zu, der ja speziell für Nordrhein-Westfalen Bedeutung hat.

**KRAFT** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Den verfassungsrechtlichen Bedenken des Herrn Vertreters des Landes Bayern vermag ich nicht beizutreten, möchte vielmehr den Ausführungen des Herrn Vertreters Niedersachsens zustimmen. Wenn hier heute derartig viele Verbesserungsanträge zu diesem Gesetz, das ja nur eine teilweise Vorwegnahme eines noch kommenden umfangreicheren Gesetzes sein soll, vorgelegt werden, wenn man sich also bemüht, derartig in die Einzelheiten und Feinheiten zu gehen, dann wird, glaube ich, in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, als ob man sich im Bundesrat nicht der Tatsache bewußt sei, daß es sich um die Not von tausend und abertausend Menschen handelt, die seit Jahren darauf warten, in ein menschenwürdiges Dasein gebracht zu werden. Der Sinn des Gesetzes ist doch wohl, eine schnelle Vorweglösung zu finden. Deshalb vermag die Landesregierung von Schleswig-Holstein nicht einzusehen, was den Bundesrat bewegen könnte, eine weitere Verzögerung eintreten zu lassen.

(B) Meine sehr verehrten Herren! Das Gesetz ist ja im Bundestag bereits behandelt worden. Es wäre also damals schon Gelegenheit gewesen, alle die Vorschläge, die hier heute gemacht werden, anzubringen. In der vorigen Sitzung des Bundesrates ist unwidersprochen von dem Herrn Vertreter Niedersachsens festgestellt worden, daß alle Wünsche des Bundesrates bei den Verhandlungen im Bundestag Berücksichtigung gefunden haben und damit die Länderinteressen voll gewahrt sind. Ich möchte Sie daher eindringlich bitten, sich einmal die Frage vorzulegen, ob Sie wirklich mit gutem Gewissen eine weitere Verzögerung dieser Angelegenheit vor der Öffentlichkeit vertreten zu können glauben. Die Landesregierung von Schleswig-Holstein ist nicht bereit, diese Verantwortung auf sich zu nehmen, und bittet daher, das Gesetz in der Form zu billigen, wie es vom Bundestag verabschiedet worden ist.

Präsident **Dr. EHARD**: Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet. Von dem Ausschuß für innere Angelegenheiten ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen worden. Ich möchte so verfahren, daß ich zunächst grundsätzlich darüber abstimmen lasse, ob der Vermittlungsausschuß überhaupt angerufen werden soll. Dann können wir uns gegebenenfalls über die einzelnen

(C) Dinge noch unterhalten. Ich bitte also diejenigen, die der Anrufung des Vermittlungsausschusses grundsätzlich zustimmen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Für die Anrufung des Vermittlungsausschusses haben sich 27, dagegen 9 Stimmen bei 7 Enthaltungen ausgesprochen. Es ist also grundsätzlich beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Nun würde ich empfehlen, wie folgt zu prozedieren. Es liegen vor die Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten, außerdem die besonderen Anträge des Landes Württemberg-Baden und der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Von Bayern ist, wenn ich recht verstehe, der Antrag gestellt worden, die Verfassungsmäßigkeit überhaupt zu prüfen. Wird eine Erinnerung dagegen erhoben, daß man alle diese Anträge zum Gegenstand der Prüfung durch den Vermittlungsausschuß macht? Dann brauchten wir uns über die Einzelheiten nicht mehr zu unterhalten.

**ALBERTZ** (Niedersachsen): Nach unserer Auffassung, Herr Präsident, handelt es sich bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses doch um ein konstruktives Votum, das heißt um ein Votum mit Inhalt. Demgemäß muß über diesen Inhalt abgestimmt werden. (D)

Präsident **Dr. EHARD**: Das will ich ja. Zunächst sind wir uns grundsätzlich darüber einig, daß der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Die Gründe, warum er angerufen werden soll, müssen natürlich im einzelnen vorgebracht werden. Diese Gründe sind niedergelegt erstens in den Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten, zweitens in den Anträgen von Württemberg-Baden, drittens in einem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen und viertens in einem Ergänzungsantrag des Landes Bayern, die allgemeine Verfassungsmäßigkeit nachzuprüfen. Wenn die Herren es für notwendig halten, können wir uns natürlich über jeden einzelnen Punkt unterhalten und darüber abstimmen. Aber nachdem der Vermittlungsausschuß grundsätzlich angerufen werden soll, könnten wir m. E. jetzt die vorliegenden Anträge, gegen die mit Ausnahme der bayerischen Kritik an dem Klammersatz in § 4 Abs. 2 nichts vorgebracht worden ist, in Bausch und Bogen als Begründung für die Anrufung des Vermittlungsausschusses annehmen. Dann brauchten wir uns weiter nicht mehr darüber zu unterhalten.

**ALBERTZ** (Niedersachsen): Herr Präsident! Soweit ich unterrichtet bin, sind die Anträge des Landes Württemberg-Baden im Ausschuß für innere Angelegenheiten abgelehnt worden. Es wäre doch interessant, zu hören, ob vom Plenum des Bundesrates anders entschieden wird.

(A) **Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Ich würde vorschlagen, über den Antrag von Württemberg-Baden punktweise abstimmen zu lassen.

Präsident **Dr. EHARD**: Schön! Dann werde ich es so machen. Darf ich zunächst fragen, ob Übereinstimmung darüber besteht, daß die Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten auf Anlage 1 zu BR-Drucks. Nr. 1041/50 als Begründung für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gelten sollen?

(Zustimmung.)

**ALBERTZ** (Niedersachsen): Wir stimmen natürlich auch im Einzelfall dagegen.

Präsident **Dr. EHARD**: Wer überhaupt gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, ist natürlich auch im einzelnen dagegen. Aber nachdem sich nun einmal die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausgesprochen hat, müssen wir doch zu einer Begründung kommen. Wenn die Herren wollen, bin ich bereit, über jeden einzelnen Punkt abstimmen zu lassen. Ich sage Ihnen aber gleich: dann mache ich es mit der größten Akribie bei jeder einzelnen Bestimmung. Wir könnten uns die Sache doch vereinfachen. Es besteht wohl Übereinstimmung darüber, daß wir zunächst die **Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten übernehmen**. — Dagegen wird kein Widerspruch erhoben.

Jetzt kommen wir zu den **Anträgen von Württemberg-Baden**. Zunächst liegt ein **Antrag zu § 3 Abs. 1 Ziff. 2 b** vor. Danach sollen die Worte „nicht im Dienst belassen worden sind“ ersetzt werden durch die Worte „ihren Dienst aufzugeben gezwungen waren“. Besteht hiergegen ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Ich darf also annehmen, daß dieser **Änderungsvorschlag angenommen** wird.

(B) In § 4 Abs. 1 sollen die Worte „Nachwuchskräfte des Dienstherrn oder“ **gestrichen** werden. Besteht dagegen eine Erinnerung?

(Wird verneint.)

**SCHMID** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Wir haben uns gestern — wenn ich das bemerken darf — mit den Anträgen des Landes Württemberg-Baden im Ausschuß für innere Angelegenheiten beschäftigt und waren der Auffassung, den Anträgen nicht näherzutreten zu können, weil sie bereits zu stark auf die Einzelbestimmungen des Endgesetzes, das noch in Beratung ist, eingehen. Wir waren außerdem der Meinung, daß wir, wenn wir alle diese Dinge in das Gesetz über Sofortmaßnahmen hineinnehmen, den **Erfolg des Gesetzes über Sofortmaßnahmen** bei seiner ohnehin recht fragwürdigen Erfolgsmöglichkeit endgültig in Frage stellen. Wir haben im Beamtenrechtsausschuß des Bundestages bereits darauf hingewiesen, daß uns der Erfolg in keinem Verhältnis zu den Anstrengungen zu stehen scheint, die hier aufgewandt werden, sofern das Gesamtgesetz schnell verabschiedet wird. Wenn wir in das Gesetz über Sofortmaßnahmen noch weitere Vorbehalte hineinnehmen, könnte man wahrscheinlich überhaupt auf das Sofortgesetz verzichten. Das waren die Überlegungen, die die Mehrheit im Ausschuß gestern bestimmt haben, auf die Berücksichtigung weiterer Anträge zu verzichten.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Staatssekretär für diese Mitteilungen. Sie helfen

mir aber natürlich nicht. Ich muß ja den Bundesrat (C) darüber entscheiden lassen. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten kann nicht darüber entscheiden, ob diese Dinge aufgenommen werden sollen. Ich muß also zu meinem Bedauern in der Abstimmung fortfahren.

**Dr. GEBHARD MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Mir scheinen die Anträge von Württemberg-Baden so einleuchtend zu sein, daß sie auch im Vermittlungsausschuß sehr rasch behandelt werden können. Ich würde es daher für richtig halten, daß diese Anträge angenommen werden, vielleicht mit Ausnahme des Punktes, den Bayern beanstandet hat.

**Dr. LAUFFER** (Niedersachsen): Der Antrag zu § 4 Abs. 1, der eine Streichung vorsieht, hängt mit dem Antrag zu § 4 Abs. 2 Ziff. 2 c eng zusammen. Beide bedingen sich. Das muß bei der Abstimmung berücksichtigt werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Darin gebe ich Ihnen recht. Zu § 4 Abs. 2 Ziff. 1 ist vom Lande Württemberg-Baden eine andere Fassung, zu Ziff. 2 c ein Zusatz vorgeschlagen worden. Darf ich fragen, ob eine Erinnerung dagegen besteht, daß die Änderungen zu § 4, die von Württemberg-Baden vorgeschlagen werden, zum Gegenstand der Anrufung des Vermittlungsausschusses gemacht werden?

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): So geht es nicht, Herr Präsident! Entschuldigen Sie bitte! Punkt 2 des Antrages Württemberg-Baden widerspricht den Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten, die wir angenommen haben. Wir wollten gegen diesen Punkt 2 stimmen.

Präsident **Dr. ERHARD**: Dann stimmen wir zunächst (D) darüber ab, ob der Änderungsvorschlag von Württemberg-Baden zu § 4 Abs. 2 angenommen wird.

Ich bitte diejenigen, die den Antrag von Württemberg-Baden zu § 4 Abs. 2 unverändert, also ohne Streichung des Klammerzusatzes, annehmen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die **Abstimmung** hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Danach ist der **Änderungsantrag von Württemberg-Baden zu § 4 Abs. 2** mit 25 Stimmen gegen 10 Stimmen bei 8 Enthaltungen **abgelehnt**.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Ich beantrage nunmehr, den § 4 Abs. 2 in der Fassung des württembergischen Antrages, aber unter Streichung des Klammerzusatzes „bei den Ländern getrennt nach den einzelnen Landesverwaltungen“ anzunehmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Wenn das beantragt wird, muß ich darüber abstimmen lassen. Ich bitte

- (A) also nunmehr diejenigen, die den württembergischen Antrag unter Nr. 2 mit der Maßgabe annehmen wollen, daß in § 4 Abs. 2 Ziff. 1 der Klammerzusatz gestrichen wird, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: 27 Jastimmen, 5 Neinstimmen bei 11 Enthaltungen! Damit ist der Antrag von Württemberg-Baden zu § 4 Abs. 1 und 2 unter Weglassung des Klammerzusatzes als Begründung für die Anrufung des Vermittlungsausschusses angenommen. Die Nr. 2 der vorhin angenommenen Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten wird durch diesen Beschluß hinfällig.

Wir kommen zu dem Änderungsvorschlag zu § 8 Abs. 1 Satz 1, der unter Ziff. 3 des Antrages von Württemberg-Baden vermerkt ist. Soll darüber abgestimmt werden? — Das wird nicht gewünscht. Dann darf ich annehmen, daß dieser Änderungsvorschlag übernommen werden kann.

(Zustimmung.)

- (B) Nun kommen wir zu II. Hier wird vorgeschlagen, zu Punkt I der Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten dem vorgeschlagenen § 3 Abs. 3 einen zweiten Satz anzufügen. Besteht eine Erinnerung dagegen, daß dieser Zusatz übernommen wird? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß dem zugestimmt wird.

Weiter darf ich annehmen, daß dem Antrage des Landes Nordrhein-Westfalen zu BR-Drucks. Nr. 1041/50 in § 6 Abs. 1 hinter die Worte „aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind“ einzufügen „und von Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheines“, entsprochen werden soll.

(Albertz: Ich bitte um Abstimmung!)

Dann bitte ich diejenigen, die für diesen Antrag sind, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Der Antrag ist mit 30 gegen 9 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Schließlich ist noch beantragt worden, die Verfassungsmäßigkeit überhaupt nachzuprüfen und auch das zum Gegenstand der Begründung für die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu machen.

ALBERTZ (Niedersachsen): Ich weiß nicht, ob das ein Antrag ist, der etwas mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses zu tun hat. (C)

Präsident Dr. EHARD: Es ist meines Erachtens ein Antrag, der sogar sehr entscheidend ist.

ALBERTZ (Niedersachsen): Diese Frage kann aber nicht im Vermittlungsausschuß theoretisch, sondern nur praktisch bei der Formulierung des Gesetzes beantwortet werden.

Präsident Dr. EHARD: Man kann doch sagen: der Vermittlungsausschuß soll sich mit der Frage befassen, ob dieses Gesetz nicht gegen die Verfassung verstößt, weil es etwa ein Eingriff in die Personalverwaltung der Länder und außerdem ein Eingriff in die Selbstverwaltung ist. Das sind doch sehr konkrete Dinge, die dargelegt worden sind.

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Dann müßte der Antragsteller die Formulierung wählen, daß das ganze Gesetz hinfällig wird, weil es verfassungswidrig ist.

Präsident Dr. EHARD: Das kann die Folge sein.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Der Wunsch der Antragsteller geht nicht dahin, daß der Vermittlungsausschuß den Gesetzentwurf für verfassungswidrig erklärt — dazu sind ja andere Instanzen da —, sondern dahin, daß er die Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs in allen seinen einzelnen Bestimmungen prüft.

(Sehr richtig!)

Präsident Dr. EHARD: Das müßte an sich ja von Amts wegen geschehen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Das müßte an sich von Amts wegen geschehen. Aber nachdem der Ausschuß sich mit dieser Frage nicht besonders befaßt hat, halten wir es doch für notwendig, das festzulegen. (D)

Präsident Dr. EHARD: Dann bitte ich diejenigen, die dafür sind, daß auch das zur Begründung für die Anrufung des Vermittlungsausschusses dargelegt werden soll, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Diesem Vorschlag wird mit 27 gegen 12 Stimmen bei 4 Enthaltungen zugestimmt.

Ich rufe nunmehr auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten und Pensionsrentenversicherungen (BR-Drucks. Nr. 1076/50).

(A) **Dr. RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vom Deutschen Bundestag auf Initiativantrag der FDP-Fraktion beschlossene Gesetz über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen stellt die Verpflichtungen aus Renten- oder Pensionsversicherungsverhältnissen in sozial beengter Staffelung im Verhältnis 1:1 und 2:1, im übrigen 10:1 um und teilt den Versicherungsunternehmen dafür Ausgleichsforderungen gegen die Länder zu. Der Finanzausschuß des Bundesrats hat in seiner Sitzung vom 4. Januar 1951 festgestellt, daß anerkannt werden muß, daß die Währungsreform für die privaten Renten- und Pensionsversicherungen große Härten gebracht hat. Der Finanzausschuß ist jedoch aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken sowie mit Rücksicht auf die finanzielle Belastung der Länder und die Folgewirkungen auf andere Versicherungsverhältnisse und die sonstigen Härtefälle der Währungsreform einmütig zu dem Vorschlag gekommen, dem Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** zu empfehlen.

Im einzelnen werden vom Finanzausschuß für die Anrufung des Vermittlungsausschusses folgende Gründe vorgeschlagen:

1. Nach den Grundsätzen über die Abgrenzung der Finanz- und Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern ist es **verfassungsrechtlich unzulässig**, durch Bundesgesetz den Versicherungsunternehmen **Deckungsforderungen** gegen die Länder für die auf Grund des Bundesgesetzes erforderlichen erhöhten Prämienreserven zuzuteilen. Aus dem Grundsatz der Trennung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern in **Art. 109** des Grundgesetzes folgt, daß der Bundesgesetzgeber die Länder nicht mit Ausgaben belasten kann, soweit es sich nicht lediglich um die Verwaltungskosten der Ausführung von Bundesgesetzen handelt. Der Bundesrat wird insoweit dem vom Bundesjustizministerium am 4. Dezember 1950 an den Bundestagsausschuß für Geld und Kredit erstatteten Gutachten beipflichten können, das offenbar auch vom Bundesinnenministerium und vom Bundesfinanzministerium gebilligt wird. Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage in verfassungsrechtlicher und finanzpolitischer Beziehung sollte der Bundesrat auf eine eingehende Erörterung dieser Frage im Vermittlungsausschuß besonderen Wert legen. Der Mangel der Verfassungsmäßigkeit eines solchen Bundesgesetzes könnte wohl auch durch eine Zustimmung des Bundesrats, die in jedem Fall für erforderlich gehalten wird, nicht geheilt werden.

2. Abgesehen von den verfassungsrechtlichen Bedenken ist der Finanzausschuß der Auffassung, daß auch die finanzielle **Belastung der Länder** mit neuen Ausgleichsforderungen in Höhe von über 1 Milliarde DM und daher mit jährlichen Zinsen von mindestens 35 Millionen DM haushaltsmäßig **nicht tragbar** wäre.

3. Das gilt umso mehr, als der Gesetzentwurf darüber hinaus weitreichende Folgewirkungen hätte. Der Herr Bundesarbeitsminister hat im Auftrag der Bundesregierung bereits im Bundestag darauf hingewiesen, daß bei einer Wiederherstellung der Kapitaldeckung aus Steuermitteln auch bei der Sozialversicherung 12 Milliarden **Ausgleichsforderungen** und bei einer Aufwertung der im Rahmen der Handwerker-Pflichtversorgung abgeschlossenen Kapitalversicherungen bei Lebensversicherungsgesellschaften weitere 500 Millionen Ausgleichsforderungen zuzuteilen wären. Darüber

hinaus würden aber bei einer solchen den Lastenausgleich auf einem Teilgebiet vorwegnehmenden Beseitigung von Härten der Währungsreform für die Rentenversicherungen hinsichtlich sonstiger Härten der Währungsreform ähnliche Forderungen mit Recht erhoben werden können. Der Bundesrat sollte deshalb darauf hinweisen, daß zunächst das Gesetz über den allgemeinen Lastenausgleich abgewartet werden muß, bevor erörtert werden kann, inwieweit die noch verbleibenden Härten und Lücken der Währungsreform Berücksichtigung finden können.

Zusammenfassend schlage ich daher im Namen des Finanzausschusses des Bundesrates vor, den Vermittlungsausschuß aus den dargelegten drei Gründen mit dem Ziele der Ablehnung des Gesetzentwurfs anzurufen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht?

**Dr. FECHT** (Baden): Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 46. Sitzung am 4. Januar 1951 lediglich von der rechtlichen Seite aus geprüft. Er ist mit überwiegender Mehrheit zu dem Ergebnis gekommen, daß § 5 des Entwurfs dem **Grundgesetz widerspricht**. Bei den in § 5 vorgesehenen Rentenausgleichsforderungen, deren Erstattung den Ländern auferlegt wird, handelt es sich zwar nicht um innere Kriegsfolgelasten, die nach Art. 120 GG ohne weiteres der Bund zu tragen hätte, andererseits aber ist es nicht mit Art. 109 GG vereinbar, durch Bundesgesetz den Ländern zusätzliche Lasten aufzuerlegen, soweit sie nicht mit neuen Verwaltungsaufgaben in Zusammenhang stehen, die sich aus der Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder ergeben. Im vorliegenden Falle handelt es sich jedoch bei § 5 nicht um eine Bestimmung, die eines verhältnismäßigen Vollzuges bedürfte, sondern um eine außerhalb des verhältnismäßigen Bereichs liegende unmittelbare und zusätzliche finanzielle Belastung der Länder, die einen wesentlichen Bestandteil der gesetzlichen Regelung als solcher darstellt.

In diesem Zusammenhang ist ferner auf **Art. 109 und 107 GG** zu verweisen. Wenn Art. 109 GG vorschreibt, daß Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig sind, wenn Art. 107 GG die endgültige Verteilung der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegenden Steuern auf Bund und Länder von der Zustimmung des Bundesrates abhängig macht und vorschreibt, daß jedem Teil ein gesetzlicher Anspruch auf bestimmte Steuern oder Steueranteile entsprechend seinen Aufgaben einzuräumen ist, muß die Annahme als unzulässig gelten, daß das hier hergestellte Gleichgewicht auf der Ausgaben- und der Bund den Ländern zusätzliche Ausgaben auferlegen kann, die nicht mit ihrer aus dem Grundgesetz sich ergebenden Pflicht zur Ausführung der Bundesgesetze in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Im einzelnen darf ich auf das Gutachten des Herrn Bundesjustizministers vom 4. 12. 1950 verweisen, das sich in Übereinstimmung mit der Auffassung des Rechtsausschusses des Bundesrates befindet.

Der Rechtsausschuß hält es daher für erforderlich, zur Beseitigung des § 5 des Entwurfs den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ob darüber hinaus aus sachlichen Gründen die Beseitigung des ganzen Gesetzes erforderlich ist, hat der Rechts-

- (A) ausschluß nicht geprüft, da hierfür der Finanzausschuß zuständig ist. Auch eine vom Bundesrat erstrebte gänzliche Beseitigung des Gesetzes würde jedoch die vorherige Anrufung des Vermittlungsausschusses erforderlich machen, da erst nach Einschaltung des Vermittlungsausschusses die Möglichkeit gegeben ist, gegen das Gesetz vom Bundesrat aus Einspruch einzulegen.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird also beantragt, den Vermittlungsausschuß wegen verfassungsrechtlicher und erheblicher finanzpolitischer Bedenken anzurufen. Ich bitte, diejenigen, die für die Anrufung des Vermittlungsausschusses sind, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 36 gegen 7 Stimmen ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West)** (BR-Drucks. Nr. 1084/50).

(B)

**Dr. DUDEK** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hatte in seiner 37. Sitzung vom 20. Oktober 1950 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, sofern in § 2 die Worte „bei Inkrafttreten dieses Gesetzes“ und „am 1. September 1950“ gestrichen werden. In seiner 108. Sitzung vom 15. Dezember 1950 hat der Bundestag dem Gesetzentwurf zugestimmt und außer den vom Bundesrat vorgeschlagenen Streichungen eine Neufassung des § 4 vorgenommen. Danach sind Bürgschaften gegenüber den Banken in der Weise zu übernehmen, daß die Bundesrepublik Deutschland für den einzelnen Kreditvertrag nur bis zur Höhe von 90 v. H. des ausgefallenen Betrages, jedoch insgesamt für die Kreditverträge einer einzelnen Bank nur in Höhe von 20 v. H. der insgesamt von der Bank ausgegebenen verbürgten Kredite haftet.

Der Finanzausschuß empfiehlt, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß Übereinstimmung darüber besteht, keinen Antrag gemäß Art. 77 zu stellen.

Wir kommen zum 4. Punkt der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1950** (BR-Drucks. Nr. 1086/50).

**KRAFT** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Besteuerung des Klein-

pflanzertabaks im Erntejahr 1950 hat den Deutschen Bundesrat bereits in seiner 34. Sitzung am 8. 9. 1950 beschäftigt. Der Bundesrat hat damals gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben, jedoch vorgeschlagen, eine Bestimmung einzufügen, durch die die Lohnverarbeitung und der Umtausch von Kleinpflanzertabak in Fertigerzeugnisse bei angemeldeten Herstellern oder bei von Herstellern beauftragten, zollamtlich angemeldeten Sammelstellen zugelassen werden. Die im Lohn hergestellten bzw. eingetauschten Fertigerzeugnisse sollten zu ermäßigten Kleinverkaufspreisen und zu ermäßigten Steuersätzen abgegeben werden. Ferner hatte der Bundesrat vorgeschlagen, die Anmeldepflicht auf die Kleinpflanzertabak zu beschränken, die mehr als 100 Pflanzen im Erntejahr 1950 angebaut haben. Endlich war vorgeschlagen worden, um verfassungsrechtliche Bedenken aus Art. 13 GG zu beseitigen, die entsprechende Anwendbarkeit des § 195 der Reichsabgabenordnung durch einen Zusatz zum Ausdruck zu bringen. Der Bundestag hat die Zulässigkeit der Lohnverarbeitung von Kleinpflanzertabak zu Rauchtobak und des Umtausches in Rauchtobak beschlossen. Er hat die übrigen Vorschläge des Bundesrates mit Ausnahme der Beschränkung der Anmeldepflicht unverändert übernommen. Die Abweichung der vorliegenden Fassung von den Anregungen des Bundesrates ist nicht so wesentlich, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses geboten erscheinen könnte. Der Finanzausschuß schlägt daher vor, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es wird vorgeschlagen, keinen Antrag nach Art. 77 zu stellen. Ich darf wohl annehmen, daß darüber Einstimmigkeit besteht.

Wir können dann, da Punkt 5 abgesetzt wurde, zum Punkt 6 der Tagesordnung übergehen:

**Ernennung des Oberregierungsrats Otto Ernst zum Mitglied des Kollegiums der Bundes-schuldenverwaltung.**

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Der Finanzausschuß empfiehlt Zustimmung.

Präsident **Dr. EHARD**: Es ist Zustimmung beantragt. Wird dagegen eine Erinnerung erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich die einhellige Zustimmung feststellen.

Die Punkte 7, 8 und 9 sollen zusammengefaßt werden:

**Entwurf eines Gesetzes über das Allgemeine Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit nebst vier Zusatzvereinbarungen und drei Protokollen** (BR-Drucks. Nr. 1077/50),

**Entwurf eines Gesetzes betr. die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Anwerbung von deutschen Arbeitskräften für Frankreich vom 10. Juli 1950** (BR-Drucks. Nr. 1078/50),

**Entwurf eines Gesetzes betr. die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Gastarbeitnehmer vom 10. Juli 1950** (BR-Drucks. Nr. 1079/50).

(C)

(D)

(A) **Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-  
erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe  
über die Punkte 7, 8 und 9 zu berichten. Es handelt  
sich dabei um Vorlagen, die den Bundesrat im  
zweiten Durchgang passieren. Alle drei Abkommen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und  
Frankreich betreffen die **zwischenstaatliche Rege-  
lung arbeitsrechtlicher Probleme**. Der Bundesrat  
hat in seiner Sitzung vom 6. Oktober 1950, als die  
drei Entwürfe den Bundesrat zum ersten Mal  
durchliefen, keine Einwendungen erhoben. Der  
Bundestag hat die Vorlagen unverändert ange-  
nommen. Lediglich im Entwurf eines Gesetzes betr.  
die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik  
Deutschland und Frankreich über die Gastarbeit-  
nehmer hat er in Art. 1 des Ratifikationsgesetzes  
das Wort „Gastarbeiter“ durch das Wort „Gast-  
arbeitnehmer“ ersetzt. Der Ausschuß für Arbeit  
und Sozialpolitik des Bundesrates empfiehlt, hin-  
sichtlich dieser drei Vorlagen einen **Antrag gemäß  
Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort ge-  
wünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich  
feststellen, daß **antragsgemäß beschlossen** ist.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung zur Überführung  
der Ausführungsbehörde für Unfallversiche-  
rung in der britischen Zone** (BR-Drucks. Nr.  
877/50).

(B) **van HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter:  
Herr Präsident! Meine Herren! Durch die Verord-  
nung soll die in Wilhelmshaven befindliche **Aus-  
führungsbehörde für Unfallversicherung der briti-  
schen Zone** in eine Bundesanstalt umgewandelt  
werden. Im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik  
bestanden in zweierlei Hinsicht Bedenken. Einmal  
war man sich im Zweifel darüber, ob diese Bundes-  
behörde nicht etwa an Arbeitslosigkeit leiden  
würde. Zum andern hatte man verfassungsmäßige  
Bedenken gegen den Abs. 3 des § 2. Der Vertreter  
des Bundesarbeitsministeriums erklärte sich mit  
der Streichung dieses **Abs. 3 des § 2** einverstanden.  
Der Ausschuß beschloß demgemäß. Andererseits  
war der Ausschuß mit Mehrheit der Auffassung,  
daß man die Verordnung ihren Weg gehen lassen  
sollte. Er empfiehlt daher, der Verordnung unter  
Streichung des § 2 Abs. 3 zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn  
Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht?

**Dr. BINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident!  
Meine Herren! Durch die Vorlage soll eine eigene  
Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung  
neben den bereits bestehenden Einrichtungen der  
Bahn, der Post und der Wasserstraßenverwaltung  
errichtet bzw. gegründet werden. Art. 87 Abs. 3 GG  
bestimmt, daß für Angelegenheiten, für die  
dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, **selbstän-  
dige Bundesoberbehörden** und neue bundesunmit-  
telbare Körperschaften und Anstalten des öffent-  
lichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden  
können. Der Umstand, daß das Grundgesetz von  
„können“ spricht, besagt nicht, daß in jedem ein-  
zelnen Falle, in dem eine Bundeszuständigkeit  
in Betracht kommen kann, eine neue Bundesober-

behörde errichtet werden soll, sondern in jedem (C)  
Falle muß entsprechend dem Aufbau des Bundes  
und entsprechend dem Grundsatz, daß die Bundes-  
gesetze von den Ländern auszuführen sind, geprüft  
werden, ob überhaupt ein Bedürfnis für die Er-  
richtung einer neuen Bundesoberbehörde neben  
den bereits im Grundgesetz vorgesehenen Bundes-  
oberbehörden gegeben ist.

Diese **Bundesausführungsbehörde** würde drei  
Aufgabengebiete bewältigen müssen: zunächst ein-  
mal die eigene Unfallversicherung des Bundes nach  
den §§ 624 und 893 der Reichsversicherungsord-  
nung, zweitens die Abwicklung der Aufgaben der  
früheren Reichsausführungsbehörden und drittens  
die Übernahme der Flüchtlings- und Fremdreten.  
Die letztere Aufgabe, Übernahme der Flüchtlings-  
und Fremdreten nach § 2 Abs. 3 des Gesetzent-  
wurfes, soll ja durch den Antrag auf Streichung  
dieser Bestimmung entfallen. Es bleiben also nur  
noch die beiden erstgenannten Aufgaben.

Zunächst die eigene **Unfallversicherung des Bun-  
des!** Hier muß doch festgestellt werden, daß der  
Kreis des unfallversicherten Personals des Bundes  
sich ja nur aus Verwaltungsangehörigen mit ge-  
ringen Unfallgefahren zusammensetzt und daß der  
geringe Anfall von Unfällen die Errichtung einer  
eigenen Ausführungsbehörde niemals rechtfertigen  
würde. Für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet  
wurden die Aufgaben der Ausführungsbehörde ja  
auch von der hessischen Landesausführungsbehörde  
wahrgenommen. Auf der anderen Seite hat die  
bisherige Zonenausführungsbehörde in Wilhelms-  
haven einen Personalbestand von 50 Angestellten.  
Sie ist also außerordentlich reich besetzt, wenn  
man bedenkt, daß beispielsweise die bayerische  
Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, die (D)  
ungefähr den vierfachen jährlichen Rentenbetrag  
verwaltet, mit annähernd der gleichen Zahl von  
Beschäftigten besetzt ist. Es ist deshalb zu befürch-  
ten, daß bei einer Umwandlung der Wilhelmshave-  
ner Behörde in eine Bundesbehörde, die zweifellos  
noch mit einer Personalvermehrung verbunden sein  
wird, ein ganz erheblicher **Personalaufwand** ent-  
stehen wird, der außer Verhältnis zu den Aufgaben  
dieser Bundesausführungsbehörde stehen würde.  
Bei der Auflösung der Zonenausführungsbehörde  
in Wilhelmshaven könnten die vorhandenen Be-  
schäftigten von den Ländern der britischen Zone  
übernommen werden, zumal bei den Ausführungs-  
behörden dieser Länder eine Aufgabenmehrung  
und dadurch ein Personalmehrbedarf entstehen  
würde. Bei der Umwandlung in eine Bundes-  
behörde mit dem Sitz in Wilhelmshaven werden  
dagegen die süddeutschen Länder Aufgaben und  
damit Personal verlieren. Dieses Personal, das vor-  
wiegend aus den Bearbeitern der Flüchtlingsrenten,  
die selbst Flüchtlinge sind, bestehen wird, wird  
arbeitslos werden, da eine Verpflanzung nach Wil-  
helmshaven aus praktischen Gründen ausscheidet  
und bei der starken Besetzung der Wilhelmshave-  
ner Ausführungsbehörde auch gar nicht zu erwar-  
ten ist. Eine rechtliche Notwendigkeit für die  
Gründung einer Bundesausführungsbehörde be-  
steht, wie ich bereits dargelegt habe, nicht, weil  
Art. 87 GG die Errichtung von Bundesbehörden  
nicht zwingend vorschreibt und im vorliegenden  
Fall die Bundesaufgaben durch die Länder zweck-  
mäßiger und sparsamer ausgeführt werden können.

Namens der bayerischen Regierung beantrage  
ich, der Bundesrat wolle die Ablehnung dieses Ver-  
ordnungsentwurfes beschließen.

(A) **Präsident Dr. EHARD:** Es wird also auf der einen Seite Zustimmung, nachdem es sich um eine Zustimmungsverordnung handelt, auf der anderen Seite Ablehnung beantragt. Wird das Wort weiter gewünscht?

**Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden):** Ich sehe, daß hier auch der Rechtsausschuß vorgesehen war. Nachdem sich nun Schwierigkeiten ergeben, wie sie eben vorgetragen worden sind, möchte ich meinerseits bitten, die **Entscheidung zurückzustellen**, einmal um die Kabinette über die von Bayern doch sehr eingehend vorgetragenen Bedenken unterrichten zu können und um zum andern eventuell die Möglichkeit zu haben, auch noch im Rechtsausschuß über die Sache zu beraten.

**Präsident Dr. EHARD:** Es handelt sich hierbei nicht um die Einhaltung einer Frist, so daß an sich dieses Verfahren möglich wäre. Es ist also beantragt erstens Zustimmung, zweitens Ablehnung und drittens, wenn ich recht verstehe, noch einmal Überweisung an den Rechtsausschuß. Wird die letztere Anregung unterstützt?

(Altmeier: Jawohl! — Dr. Fecht: Der Antrag wird unterstützt!)

— Dann darf ich über den letzten Antrag, die Sache an den Rechtsausschuß zurückzuverweisen, zuerst abstimmen lassen. Wer dafür ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
(B) Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nicht vertr.

**Präsident Dr. EHARD:** 28 Stimmen sind dafür, daß die Sache nochmals an den Rechtsausschuß überwiesen wird, 12 Stimmen dagegen bei 3 Enthaltungen. Der Rechtsausschuß soll sich also noch einmal mit der Sache befassen. Eine Frist ist nicht einzuhalten; infolgedessen kann das geschehen.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

#### **Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) (BR-Drucks. Nr. 1085/50).**

**STOOS (Württemberg-Baden),** Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorliegende Milch- und Fettgesetz ist das dritte Gesetz aus dem Bereich der Marktordnungsgesetze. Das Getreidegesetz ist bereits erlassen, das Zuckergesetz wird in diesen Tagen verkündet, und mit der Verabschiedung des Vieh- und Fleischgesetzes im Bundestag ist in allernächster Zeit wohl auch zu rechnen. Das Milch- und Fettgesetz dient vor allem der Ordnung der Milchmärkte, der Qualitätsförderung bei Milch- und Milcherzeugnissen sowie der Regelung der Einfuhr und der Vorratshaltung von Fetten. Das Gesetz ist in seinem gesamten Inhalt vor allem auch für eine geregelte Versorgung der Verbraucher mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten von ausschlaggebender Bedeutung.

Daß diese Materie nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitete, ergibt sich schon allein aus der Tatsache, daß die Beratungen im Bundestag fast ein halbes Jahr angedauert haben. Ich darf hinzufügen, daß der Bundestag die vom Bundesrat beim ersten Durchgang des Gesetzes vorgeschlagenen Änderungen überwiegend übernommen hat.

Deshalb kann ich mich in meinem Bericht wohl darauf beschränken, diejenigen wesentlichen Änderungen aufzuzeigen, die der Gesetzestext im Bundestag gegenüber der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 7. Juli 1950 verabschiedeten Fassung erfahren hat. Es handelt sich hierbei um folgende zwei Punkte. Nach § 10 des Entwurfs findet der sogenannte Ausgleich zwischen Trinkmilch und Werkmilch statt, der die **Annäherung der wirtschaftlichen Ergebnisse der Landmolkereien auf der einen Seite und der städtischen Trinkmilchmolkereien auf der anderen Seite** bezweckt. Nach der vom Bundesrat gebilligten Fassung sollte das **Aufkommen** aus diesem Ausgleich den Ländern zufließen. Weiterhin war allerdings in der vom Bundesrat verabschiedeten Fassung dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das Recht zugestanden worden, einen sogenannten **Butterpfennig** zu erheben, der mit zur Finanzierung der Einlagerung von Butter und einiger weiterer Milcherzeugnisse dienen sollte. Die Vorschrift über diesen Butterpfennig ist nun vom Bundestag gestrichen worden, und zwar aus der Erwägung heraus, daß die Aufbringung der Mittel für die Einlagerung nicht Sache der Milchwirtschaft selbst sein könne, diese Kosten vielmehr aus Haushaltsmitteln bestritten werden müßten. Der Bundestag hat aber auf der anderen Seite durch Einfügung eines neuen Abs. 3 im § 10 die **Erhebung eines zweiten Ausgleichspfennigs** vorgesehen, dessen Aufkommen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zufließen und von diesem für einen übergebietlichen Ausgleich verwendet werden soll. Hierdurch könnte das Recht der Länder, eine einen Pfennig übersteigende Landesausgleichsabgabe zu erheben, beeinträchtigt werden. Der Agrarausschuß hat sich indessen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Butterpfennig in Wegfall kommt, nach eingehenden Erörterungen doch dahin entschieden, dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht vorzuschlagen.

Nach dem Vorschlage des Bundesrates (§ 13 Abs. 3b) sollte der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt werden, eine Reihe von Produkten, darunter die Margarine-Rohstoffe, in die **Einfuhrschleuse** einzubeziehen. Nach der vom Bundestag verabschiedeten Fassung unterliegen die Margarine-Rohstoffe nicht der Einfuhrschleuse, und es steht dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch nicht die Befugnis zu, die Margarine-Rohstoffe nachträglich durch Rechtsverordnung in die Einfuhrschleuse einzubeziehen. Auch insoweit glaubte der Agrarausschuß indessen nicht, die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorschlagen zu sollen.

Ich darf deshalb den Deutschen Bundesrat namens des Agrarausschusses bitten, dem Milch- und Fettgesetz gemäß Art. 78 GG die Zustimmung zu erteilen.

**Präsident Dr. EHARD:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es ist beantragt, dem Gesetz die Zustimmung zu erteilen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Darf ich fragen, ob eine

(A) Erinnerung dagegen besteht, dem Gesetz zuzustimmen? — Das ist nicht der Fall. Wird eine Abstimmung ausdrücklich gewünscht? — Auch das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß es die einstimmige Meinung des Bundesrates ist, dem Gesetz zuzustimmen.

Wir kommen zu dem Nachtragspunkt der Tagesordnung, Punkt 12:

**Entwurf einer Entschliebung zur Erstellung eines Gesetzentwurfs auf Neuberechnung der langfristigen Arbeitslosen- und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung (Antrag des Landes Bremen) (BR-Drucks. Nr. 8/51).**

(B) **van HEUKELUM** (Bremen), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, daß ich die Begründung des Antrags im Telegrammstil geben kann, da die soziale Bedeutung für sich selber spricht. Nach den Bestimmungen der AVAVG werden die Berechnungen für die Alu, die Arbeitslosenunterstützung, vorgenommen auf Grund des tatsächlichen Verdienstes der letzten 13 Wochen des Erwerbslosen. Das bedeutet also, daß die Unterstützungssätze der langfristig Erwerbslosen, deren Berechnung ein halbes Jahr, ein Jahr oder eineinhalb Jahre zurückliegt, errechnet sind auf der Lohnbasis, die damals galt. Die Unterstützung der jetzt erwerbslos werdenden wird berechnet nach der bedeutend erhöhten Lohnbasis neuerer Zeit. Dabei ergeben sich **Unterschiede zwischen den Unterstützungssätzen gleicher Berufe bei der Alu bis zu 33%**. Sozial wäre es natürlich, wenn es umgekehrt wäre, wenn also der langfristige Erwerbslose die höhere Unterstützung bekäme und nicht der kurzfristig Erwerbslose. Es wird daher für notwendig gehalten, die Bundesregierung zu veranlassen, darauf hinzuwirken, daß bei der zahlenmäßigen Bedeutung der langfristigen Erwerbslosigkeit ein **anderer Modus für die Errechnung der Unterstützungen** angewandt wird, und zwar um so mehr, als ja auch die Alfu sich wieder aus der Alu errechnet und hier die Verhältnisse noch gravierender sind.

Das Land Bremen beantragt daher, die Bundesregierung zu veranlassen, daß ein neuer Berechnungsmodus für die Unterstützungssätze langfristig Erwerbsloser baldmöglichst eingeführt wird, und ich bitte den Bundesrat, diesem Antrag ohne

(C) Verzug seine Zustimmung zu geben. Andere Ausschüsse sind nicht interessiert. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich mit dem Antrag beschäftigt und empfiehlt einstimmig Annahme.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es handelt sich um die Drucksache Nr. 8/51, datiert vom 5. Januar 1951. Dort finden Sie den Wortlaut des Antrages. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Darf ich die Zustimmung des Hauses annehmen? — Das ist der Fall.

Ich möchte fragen, ob noch eine Ergänzung oder eine Bemerkung zur Tagesordnung vorgebracht wird? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann stelle ich fest, daß wir am Ende unserer Tagesordnung angelangt sind.

Ich darf aber noch eine Bemerkung hinzufügen. Wir leben in Tagen, in denen man sich Glück wünscht. Es besteht aber nicht nur Veranlassung, zur Jahreswende Glück zu wünschen, sondern wir haben auch noch einen besonderen Anlaß, ein Glückwunschgedenken hier in diesem Hohen Hause zum Ausdruck zu bringen. Sie wissen, der Herr **Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer** feiert heute seinen **75. Geburtstag**, und ich möchte dem Hohen Hause mitteilen, daß das Präsidium des Bundesrates dem Herrn Bundeskanzler persönlich seinen Glückwunsch ausgesprochen hat, zugleich im Auftrage und im Namen des Bundesrates. Ich darf Ihre ausdrückliche Billigung wohl als selbstverständlich annehmen. Der Bundesrat hat dem Herrn Bundeskanzler auch ein kleines Angebinde überbracht. Ich möchte die heutige Sitzung mit diesem Glückwunschgedenken schließen, nachdem wir mit einem Glückwunsch für das neue Jahr und mit Wünschen für einen guten und erfolgreichen Verlauf begonnen haben. (D)

Schließlich habe ich Sie nur noch zu fragen, ob Sie damit einverstanden sind, daß am Freitag, dem 12. Januar, um 15 Uhr die **nächste Bundessratssitzung** stattfindet. Die Sitzung am nächsten Freitag wird nicht sehr lang sein, aber sie ist notwendig, da eine Reihe von Fristen ablaufen. Ich darf Ihr Einverständnis dazu annehmen.

Damit schließe ich mit dem Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Mitarbeit die heutige Sitzung.

(Ende der Sitzung: 16.05 Uhr.)